

erstens die Prüfungen derjenigen Juristen, welche die Prüfung nach der früheren Bestimmung verlangen können, und zweitens die Prüfung derjenigen, die nach dem neuen Regulativ zu prüfen sind. Sobald nun der oben erwähnte Grundsatz, daß jeder Nachsuchende zum Examen zuzulassen sei, bekannt wurde, haben natürlich sehr viele Juristen sich zu dieser Prüfung gemeldet, und zwar vorzugsweise zur Prüfung nach dem älteren Rechte, und es ist dadurch der Zustand herbeigeführt worden, daß eine so dankenswerthe Einrichtung, wie eine Zulassung Aller zur Prüfung unbestritten ist, doch gewisse Unzutraglichkeiten mit sich führen mußte. Bei dem großen Andrang der Examinanden konnte die Prüfung nicht beschleunigt und so vorgenommen werden, daß jeder Angemeldete sofort zur Prüfung gelangte. Nach der Mittheilung des Justizministeriums haben sich beim Eintritt des neuen Grundsatzes in wenig Wochen 300 und mehr Examinanden gemeldet und darunter haben sich nur wenige, ungefähr acht befunden, welche nach dem neuen Examen geprüft sein wollten, während die übrigen insgesamt das frühere Examen beanspruchten. Die eingetretene Verzögerung bildet nun den Grund der Beschwerde, resp. des Antrages des Abg. Schreck; es dürfte aber, wie Sie nach dem Vorgetragenen wohl zugeben möchten, in der Natur der Sache liegen, daß die Uebergangszeit die gerügten Unannehmlichkeiten nothwendigerweise mit sich führen muß und daß diese Unannehmlichkeiten nur mit der Zeit verschwinden können, da bei der großen Zahl der Examinanden, die ich vorhin genannt habe, theils ein Mangel an solchen Actenstücken da sein muß, die den Betreffenden vorgelegt werden können, und andererseits die Examinatoren mit der Arbeit der Prüfung unmöglich aufkommen können. Nach einer weiteren Mittheilung des königl. Justizministeriums erhalten jetzt alle Monate von den Angemeldeten zehn Candidaten die Acten zur Ausarbeitung ihrer Probechrift vorgelegt. Sollten die Acten auf einmal, selbst wenn sie beschafft werden könnten, auf Alle vertheilt werden, so würde sicher, da die Examinatoren doch nur ein gewisses Maß von Arbeit verrichten können, das den Betreffenden nicht sehr viel helfen; denn es müßte, ehe die Arbeiten geprüft werden, eine lange Zeit vergehen und somit eine lange Frist zwischen den schriftlichen Arbeiten und dem darauf zu folgenden mündlichen Examen inne liegen. Die Deputation hat sich aus diesen Gründen der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die erwähnten Umstände die eingetretene Verzögerung entschuldigen, und die Deputation ist, zumal solche Momente, aus denen hervorgeht, daß außer jenen sachlichen und natürlichen Gründen noch eine besondere Verschuldung für jene Verzögerung vorliege, nicht hervorgehoben worden sind, der Meinung, daß nur die Zeit eine Verbesserung des gerügten Uebelstandes bringen könne und daß aus diesem Grunde, bevor nicht die durch den ersten Andrang

hervorgerufene Stockung naturgemäß beseitigt ist, oder besondere Verschuldungen dieser Stockung nachgewiesen sind, ein Anlaß zu besonderen Anträgen an die königl. Staatsregierung nicht vorliegen könne. Wollte man, wie der Abg. Schreck weiter beantragt hatte, in die Verordnung eine Bestimmung aufnehmen, die eine Zusicherung der Beförderung in der Vorlegung der Acten und in der Anberaumung der Prüfung enthält, so würde dies auch zu keinem Zwecke nach der Ueberzeugung der Deputation führen können, weil eben der Sachverhalt durchaus nicht anders werden würde und die thatsächliche Unmöglichkeit, Alle gleichzeitig zu befriedigen, fortbestehen müßte. Die Deputation ist daher zu dem Entschlusse gelangt, der Kammer anzurathen, den Antrag des Abg. Schreck zur Zeit auf sich beruhen zu lassen.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand hierüber das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie nach dem Vorschlage der Deputation den Antrag des Abg. Schreck zur Zeit auf sich beruhen lassen will?“

Einstimmig.

Wir gehen zum Berichte der zweiten Deputation über das königl. Decret, die Erhöhung der bei der Position für Justizneubauten eingestellten Summe von 20- auf 30,000 Thaler betreffend,\*) über. — Der Herr Abg. Müller (Chemnitz) wird der Kammer Vortrag erstatten.

Referent Müller (Chemnitz): Der für das Decret Nr. 113 bestellte Referent ist behindert, seinen Bericht selbst vorzutragen; ich habe in dessen Auftrage das Referat übernommen und bitte den Herrn Präsidenten, die Kammer zunächst zu fragen, ob sie von Vorlesung des Decrets und der Motiven desselben absehen will?

Präsident Haberkorn: Will die Kammer von Vorlesung des königl. Decrets und der Beilage sub C absehen? — Abgesehen. — Ist auch die königl. Staatsregierung damit einverstanden? — Einverstanden.

Das nicht zum Vortrag gelangte königl. Decret lautet:

Schon seit längerer Zeit hat sich an vielen Orten wo die Gerichtsbehörden nicht in völlig neu errichteten Gebäuden untergebracht sind, die Nothwendigkeit einer Vermehrung, beziehentlich Vergrößerung der gerichtlichen Expeditionlocalitäten herausgestellt, eine Erscheinung, welche als eine Folge des steten Anwachsens der Bevölkerung, des gesteigerten Verkehrs, der dadurch, sowie durch neue Einrichtungen auf verschiedenen Gebieten der Rechtspflege und der Verwaltung bedingten Vermehrung der Geschäfte und der wegen dieser Geschäftsvermehrung nothwendig gewordenen Vermehrung des Personals be-

\*) Vergl. Hof. 16 c des Ausgabebudgets L. R. II. R. S. 2101 fgg. I. R. S. 1380.